

Ein Produkt des 

Schule, Freizeit, Freiheit: Die CleverCard

Jahreskarte für Schüler und Azubis



Rhein-Main-Verkehrsverbund





Jahreskarte für Schüler und Azubis

Die CleverCard ist die persönliche RMV-Jahreskarte für Schüler und Auszubildende. Dazu gehören alle Schüler von der Grundschule bis zum Abitur, der klassische Azubi, aber auch Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes, unter bestimmten Voraussetzungen auch Volontäre, Praktikanten und Teilnehmer eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres.

Einsteigen und los!



Ein gutes Angebot



Niedriger Preis
100 % Jahreskarte bei
110 % Leistung ab
70 % Kosten



Dauerkarten-Komfort
Einfach immer einsteigen

Tarife und Preise:
www.rmv.de

Vorteile

- **Günstig.**
- **12 Monate gültig.**
- **Jederzeit kündbar.**
- **Keine automatische Verlängerung.**
- **Auch für die Freizeit.**
- **In den Ferien im gesamten RMV-Gebiet gültig.**

Nachrechnen lohnt sich: Gegenüber 12 Monatskarten für Schüler und Azubis sind bis zu rund 30% Preisersparnis drin.

Die CleverCard gilt 12 Monate ab dem Einstieg. Sie kann jederzeit auch vorzeitig gekündigt werden und sie verlängert sich auch nicht automatisch.

Nicht nur zur Schule oder Ausbildungsstätte, sondern auch für alle Freizeitwege gilt die Karte innerhalb der freigegebenen Gültigkeitsgebiete (sogenannte Tarifgebiete) – und das auch am Wochenende.

Innerhalb ihrer Vertragslaufzeit gilt die CleverCard in den hessischen Schulferien im gesamten RMV-Gebiet – und das jeweils inklusive der angrenzenden Wochenenden.

Weitere Infos zu Tickets:
www.rmv.de

Vorteile

- **Ersatz bei Verlust.**
- **Bequeme Ratenzahlung.**
- **Einmalzahlung möglich.**

Wie bezahlen?

Die CleverCard ist 12 Monate gültig und kann in Raten oder einmalig bezahlt werden. Die Ratenzahlung erfolgt in 8 Abbuchungen in den ersten 8 Monaten. Danach sind 4 Monate lang keine Zahlungen mehr nötig.

Bei einer einmalig im Voraus bezahlten CleverCard wird auf den Jahrespreis 2% Skonto gewährt. Während der Laufzeit stattfindende Preiserhöhungen sind dann nicht relevant, da das Ticket bereits vollständig bezahlt ist.

Verloren? Da es sich bei der CleverCard um eine persönliche Fahrkarte handelt, können verloren gegangene Wertmarken oder der CleverCard-Ausweis ersetzt werden.*

*Einzelheiten zum Ersatz stehen in den „Besonderen Bedingungen“.

Gut zu wissen

- **Bestandteile der CleverCard (CC).**
- **Anschlussfahrkarte.**

Die CC besteht aus einem CC-Ausweis und 12 dazugehörigen Monatswertmarken. Gültige Monatswertmarke und unterschriebener Ausweis zusammen sind der gültige Fahrausweis.

Liegt gelegentlich ein Fahrtziel außerhalb des Geltungsbereichs der CC, kann am RMV-Automaten eine Anschlussfahrkarte gelöst werden. Sie ergänzt als vergünstigte Einzelfahrkarte die CC für diese Fahrtstrecke. Wichtig ist, dass entweder das Tarifgebiet, in dem die Fahrt beginnt, oder das, in dem sie endet, durch die CC abgedeckt ist. Bei Kontrollen bitte die CC zusammen mit der Anschlussfahrkarte vorzeigen.

- **Übertragbarkeit und Mitnahme.**
- **Angrenzende Gebiete.**
- **Umzug oder Schulwechsel.**

Die CC ist nicht übertragbar und berechtigt nicht zur kostenlosen Mitnahme von Freunden oder Bekannten.

Auch wer in den angrenzenden Gebieten des Nordhessischen Verkehrsverbundes (NVV), des Verkehrsverbundes Rhein-Neckar (VRN), der Verkehrsgemeinschaft Westfalen-Süd (VGWS) oder des Rhein-Lahn-Kreises (RLK) wohnt oder dort zur Schule geht bzw. eine Ausbildung macht, kann die CleverCard nutzen.

Nicht gültig ist die CleverCard jedoch in den Übergangstarifgebieten der Verkehrsgemeinschaft am Bayerischen Untermain (VAB) und des Rhein-Nahe Nahverkehrsverbundes (RNN).

Im Falle eines Umzugs oder Schulwechsels muss eine neue CleverCard ausgestellt werden. In diesem Fall bitte an das ausstellende Unternehmen wenden.

RMV-Service-Telefon: 01801 / 768 4636

3,9 Cent/Minute aus dem dt. Festnetz,
Mobilfunkpreise anbieterabhängig, max. € 0,42/Minute

Tarife und Preise

Um die Preisstufe ermitteln zu können, ist es notwendig zu wissen, welche Tarifgebiete befahren werden. Grundsätzlich ergibt sich der Fahrpreis nach Art und Anzahl der befahrenen Tarifgebiete. Infos dazu gibt es auch beim RMV-ServiceTelefon 01801 / 768 46 36*

Preisstufe	CleverCard in 8 Raten	CleverCard Einmalzahlung
1	248,00	243,00
2	391,20	383,40
3	509,60	499,40
4	767,20	751,90
5	1.045,60	1.024,70
6	1.300,00	1.274,00
7 (17) ¹	1.568,00	1.536,60
13 ²	476,80	467,30

¹ Die Preisstufe 17 ist eine spezielle Preisstufe für Übergangsverkehre. Fahrkarten dieser Preisstufe haben keine Netzwirkung.

² Tarifgebiet 65 Wiesbaden/Mainz.

* 3,9 Cent/Minute aus dem deutschen Festnetz,
Mobilfunkpreise maximal 42 Cent/Minute

Tarife und Preise:
www.rmv.de

Was zu tun ist – um die CleverCard zu bekommen

- **Bestellschein ausfüllen.**
- **Spätestens zum 10. des Vormonats vorlegen.**



Zur Bestellung einer CC bitte den Bestellschein nutzen. Den gibt es in dieser Broschüre, in den RMV-Mobilitätszentralen oder im Internet unter www.rmv.de.

Wenn der ausgefüllte Bestellschein der Verkaufsstelle bis zum 10. eines Monats vorliegt, kann die CleverCard ab dem darauf folgenden Monat gelten.*

Der Bestellschein kann auch im Voraus abgegeben werden, z.B. auch schon im Mai für einen Gültigkeitsbeginn ab August. Das erspart Schlangestehen am Schuljahresbeginn.

Bestellscheine zum Download:
www.rmv.de

* Die postalische Zusendung der CleverCard erfolgt grundsätzlich am Monatsende vor dem Gültigkeitsbeginn.

Bestellschein korrekt ausfüllen

Bei CleverCard-Nutzern unter 15 Jahren genügt ein Altersnachweis, eine Bestätigung der Schule ist nicht erforderlich (Seite 2 des Bestellscheins muss also nicht ausgefüllt werden).

Erst ab 15 Jahren muss der Schulbesuch/das Ausbildungsverhältnis von der Schule oder dem Ausbildungsbetrieb bestätigt werden (Bestellschein Seite 2).

Der CleverCard-Nutzer darf den Bestellschein erst ab dem 18. Lebensjahr selbst unterschreiben. Bis dahin muss ein Erziehungsberechtigter unterschreiben.

In das Adressfeld (1) bitte Namen und Adresse des CleverCard-Nutzers eintragen. In das Adressfeld (2) kommen Name und Adresse des Erziehungsberechtigten (sofern erforderlich).

Zur Erteilung der Einzugsermächtigung muss der Kontoinhaber unterschreiben. Bankleitzahl und Kontonummer bitte noch einmal überprüfen.

Die Empfängeradresse des Bestellscheins steht im Adressfeld bzw. kann aus der Liste der Ansprechpartner ausgewählt werden.

Bestellscheine zum Download:
www.rmv.de

Berufsschul- Ausweis **nötig?**

- **Wenn bei Auszubildenden die Berufsschule außerhalb des Gültigkeitsbereiches der CleverCard liegt.**

Sofern der Berufsschulort nicht im Geltungsbereich der CleverCard liegt, muss ergänzend für die Fahrt zur Berufsschule und zurück je eine Einzelfahrkarte für Kinder gelöst werden.

Als Nachweis dient ein RMV-Berufsschul-Ausweis, der von den RMV-Mobilitätszentralen bzw. den Verkehrsunternehmen nach Bestätigung der Schule und der Ausbildungsstätte ausgestellt wird. Diese Vergünstigung durch Einzelfahrkarten für Kinder gilt allerdings nicht bei Blockunterricht.

- **Blockunterricht.**

Um auch bei Blockunterricht von den günstigeren Preisen für Azubis zu profitieren, benötigt man eine „Kundenkarte für Schüler und Auszubildende“.

Mit dieser können dann ermäßigte Wochen- oder Monatskarten erworben werden.

RMV-Service-Telefon: 01801 / 768 4636

3,9 Cent/Minute aus dem dt. Festnetz,
Mobilfunkpreise anbieterabhängig, max. € 0,42/Minute

Besondere Bedingungen

Besondere Bedingungen für die Jahreskarte für Schüler und Auszubildende „CleverCard“ – bei Barzahlung oder einmaliger Abbuchung und mehrmaliger Abbuchung im Voraus – im Rhein-Main-Verkehrsverbund (RMV), gültig seit 12.12.2010

1. Vertragsgrundlagen

Es gelten die Gemeinsamen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen (GVB) der in der Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH (RMV) zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen sowie die hier aufgeführten besonderen Bedingungen in der jeweils gültigen Fassung.

2. Berechtigter Personenkreis (Nutzer)

Zur Nutzung der CleverCard sind alle Personen berechtigt, die nach Ziffer A.3.4.4 der Tarifbestimmungen zur Nutzung des Ausbildungstarifs definiert sind.

Ziffer A.3.4.4 der RMV-Tarifbestimmungen ist am Ende dieser besonderen Bedingungen aufgeführt.

3. Geltungsbereich/-zeitraum

- a) Die CleverCard wird für die zwischen Wohnort und Schulort/Ausbildungsort benötigten Tarifgebiete ausgegeben.
- b) Die CleverCard gilt ab dem 1. Tag eines beliebigen Kalendermonats für 12 aufeinanderfolgende Monate.
- c) Die CleverCard gilt während der Schulzeit ausschließlich im auf dem CleverCard-Ausweis eingetragenen räumlichen Gültigkeitsbereich. Während der hessischen Schulferien, hierzu zählen auch die direkt angrenzenden Wochenenden (Sa./So.) und Feiertage vor und nach den Ferienzeiten, erweitert sich die räumliche Gültigkeit auf den gesamten RMV-Verbindungsraum. Im Bereich der Übergangstarife gilt die CleverCard, auch während der hessischen Ferien, ausschließlich in den von der CleverCard abgedeckten Übergangstarifgebieten.
- d) Als Ferien zählen die hessischen Herbst-, Weihnachts-, Oster- und Sommerferien. Die beweglichen Ferientage sind ausgenommen.

4. Allgemeines und Nutzung

- a) Die CleverCard besteht aus dem auf den/die Nutzer(in) ausgestellten CleverCard-Ausweis und zwölf dazugehörigen einzelnen Wertmarken. Sie berechtigt nur in Kombination von CleverCard-Ausweis und der jeweils gültigen Wertmarke zur Fahrt. Die CleverCard wird bei Nachweis der Berechtigung zur Nutzung des Ausbildungstarifs ausgestellt und ist nicht übertragbar.

- b) Der Nachweis der Berechtigung zum Erwerb der CleverCard erfolgt durch die Schule/ausbildende Stelle und ist von dem/der Besteller(in)/Nutzer(in) mit der Bestellung einzureichen. Die Berechtigung zur Nutzung des Ausbildungstarifs muss ab dem ersten Gültigkeitstag der CleverCard für noch mindestens ein halbes Jahr bestehen.
- c) Die Abgabe der vollständig ausgefüllten Bestellunterlagen erfolgt bei der abwickelnden Lokalen Nahverkehrsorganisation bzw. dem Verkehrsunternehmen in der vom RMV festgelegten Form bis spätestens zum 10ten des Vormonats.
- d) Bei Abbuchung (einmalig oder mehrmalig) wird eine Einzugsermächtigung erteilt.
- e) Der CleverCard-Ausweis muss vor der ersten Benutzung von dem/der Nutzer(in) mit unlöschrbarer Schrift (z. B. Kugelschreiber) unterschrieben sein. Die CleverCard-Nummer auf dem CleverCard-Ausweis und auf den dazugehörigen Wertmarken muss immer übereinstimmen. Unvollständige CleverCards berechtigen nicht zur Fahrt.

5. Mitnahmerecht/Anschlussfahrkartenregelung

- a) Die kostenlose Mitnahme weiterer Personen ist ausgeschlossen.
- b) Die Nutzung der Anschlussfahrkarte ist möglich.

6. Zustandekommen des Vertrages

Mit Abgabe des Bestellscheins für eine CleverCard gibt der Besteller ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Vertrages mit einer Lokalen Nahverkehrsorganisation bzw. einem Verkehrsunternehmen (*Vertragspartner*) ab. Der Vertrag kommt erst zustande, wenn der Vertragspartner dieses Angebot annimmt, indem er die CleverCard an den/die Besteller(in) oder den/die Nutzer(in) übergibt oder an einen von diesen versendet (bzw. oder an die im Bestellschein genannte Lieferadresse versendet). Handelt es sich bei dem/der Besteller(in) und dem/der Nutzer(in) um unterschiedliche Personen, ist der/die Nutzer(in) ausdrücklich zur Entgegennahme der CleverCard berechtigt.

7. Preise

- a) Für den festgelegten räumlichen Geltungsbereich gelten die von der RMV GmbH festgelegten Preise für die CleverCard. Bei einmaliger Abbuchung oder Barzahlung im Voraus wird ein Skonto von 2% gewährt.
- b) Die Bezahlung erfolgt im Wege der einmaligen Abbuchung bzw. Barzahlung im Voraus oder der mehrmaligen Abbuchung im Voraus. Versandkosten können bis zu einer Höhe von 5,- Euro in Rechnung gestellt werden.
- c) Bei mehrmaliger Abbuchung im Voraus wird in den ersten acht Monaten der von der RMV GmbH festgelegte monatliche Abbuchungsbeitrag (1/8 des Jahrespreises der CleverCard) abgebucht.

8. Preisänderungen während der Geltungsdauer

- a) Bei mehrmaliger Abbuchung im Voraus führen Preiserhöhungen zu einer Anpassung der Abbuchungsbeträge in der jeweiligen Höhe, die von der personenbeförderungsrechtlichen Aufsichtsbehörde genehmigt worden ist. Als Zeitpunkt der Anpassung ist der erste Abbuchungstermin nach Inkrafttreten der Preiserhöhungen definiert.
- b) Bei einmaliger Abbuchung oder Barzahlung im Voraus führen Preiserhöhungen während der Laufzeit des Vertrages zu keinen nachträglichen Ansprüchen durch die Lokale Nahverkehrsorganisation bzw. das Verkehrsunternehmen.
- c) Bei Preissenkungen besteht Anspruch auf Erstattung des zu viel bezahlten Fahrpreises ab dem Zeitpunkt der Preisänderung. Als Zeitpunkt der Anpassung ist der erste Abbuchungstermin nach Inkrafttreten der Preiserhöhungen definiert. Die Ausschlussfrist für Ansprüche auf Erstattung beträgt drei Monate ab Inkrafttreten der Tarifänderung.

9. Fristgemäße Abbuchung

- a) Mit der Einzugsermächtigung wird der Vertragspartner des Bestellers ermächtigt, je nach gewünschter Zahlungsart, die jeweiligen Beträge für die Vertragslaufzeit monatlich oder einmal im Voraus von einem Girokonto einer Sparkasse, einer Bank oder von einer Postbank innerhalb der Bundesrepublik Deutschland abzubuchen.
- b) Bei Teilnahme am Abbuchungsverfahren ist der/die Besteller(in) bzw. Kontoinhaber(in) verpflichtet, zu den Abbuchungsterminen für ausreichende Deckung auf dem angegebenen Konto zu sorgen. Bei mehrmaliger Abbuchung gilt dies zum 1. des jeweiligen Abbuchungsmonats. Bei einmaliger Abbuchung im Voraus erfolgt die Abbuchung zum 1. des ersten Gültigkeitsmonats.
- c) Kann ein Abbuchungsbetrag mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird eine Lastschrift von dem/der Kontoinhaber(in) trotz korrekter Abbuchung zurückgegeben oder wird die Einzugsermächtigung widerrufen, so kann der Vertrag von der abwickelnden Lokalen Nahverkehrsorganisation bzw. dem Verkehrsunternehmen (Vertragspartner) mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Durch die Kündigung wird die CleverCard ungültig. Die CleverCard ist unverzüglich an die abwickelnde Lokale Nahverkehrsorganisation bzw. das abwickelnde Verkehrsunternehmen (Vertragspartner) zurückzugeben. Eine erneute Teilnahme am Abbuchungsverfahren ist dann nicht mehr möglich.
- d) Solange die CleverCard bei Kündigung nicht zurückgegeben wurde, hat der/die Besteller(in) den entsprechenden Abbuchungsbetrag zu bezahlen.
- e) Kosten, die dem Vertragspartner des Bestellers infolge nicht gedeckter oder aufgelöster Konten oder infolge nicht angenommener Lastschriften entstehen, werden dem/der Kontoinhaber(in) in Rechnung gestellt. Für jede schriftliche Zahlungsaufforderung wird ein Bearbeitungsentgelt von 5,- Euro erhoben. Der/die Besteller(in) hat die Möglichkeit, einen geringeren Aufwand nachzuweisen.

10. Änderungen durch den/die Besteller(in)

- a) Alle Änderungen der CleverCard (Anschrift, Schulwechsel, Bankverbindung usw.) müssen dem Vertragspartner des Bestellers von dem/der Besteller(in) schriftlich bis zum 10. des Vormonats vor Inkrafttreten der Änderung gemeldet werden.
- b) Änderungen der räumlichen Gültigkeit oder ein nachweislicher Wechsel auf ein anderes Jahreskartenangebot (hierzu zählt auch ein Wechsel auf ein JobTicket oder ein SemesterTicket) sind jeweils zum Monatsersten möglich. Ein Wechsel zu einem anderen Jahreskartenangebot muss im unmittelbaren Anschluss an den letzten Nutzungsmonat der CleverCard erfolgen.
- c) Die Änderung der CleverCard erfolgt in der Weise, dass eine neue CleverCard (für die restliche Laufzeit des bestehenden Vertrages) zu dem ab dem gewünschten Änderungsmonat geltenden Tarif ausgestellt und zugesandt wird. Spätestens drei Tage nach Beginn der Gültigkeit der neuen CleverCard muss die bisherige CleverCard an die ausgebende Stelle (Vertragspartner des Bestellers) zurückgegeben werden. Solange die CleverCard der ausgebenden Stelle nicht vorliegt, hat der/die Besteller(in) den monatlichen Preis der CleverCard weiterhin zu zahlen. Preisunterschiede aufgrund der gewünschten Änderung werden nach dem zum Änderungstermin gültigen Tarif ver/berechnet.
- d) Bei Änderungen der räumlichen Gültigkeit oder einem nachweislichen Wechsel auf ein anderes Jahreskartenangebot wird bei einmaliger Abbuchung und Barzahlung im Voraus für jeden nicht genutzten Monat 1/12 des bezahlten Preises der CleverCard gutgeschrieben. Der sich so ergebende Betrag wird ggf. mit dem Preis für die restliche Laufzeit der neuen CleverCard bzw. mit dem Preis für das neue Jahreskartenangebot verrechnet. Bei monatlicher Abbuchung bleibt das bereits erworbene anteilige Anrecht auf die abbuchungsfreien Monate erhalten. Eine entstehende Differenz wird beim nächsten Abbuchungstermin verrechnet (4/12 des zuletzt gültigen monatlichen Abbuchungsbetrages je genutzten Monat.)
- e) Bei Änderungen der räumlichen Gültigkeit oder einem nachweislichen Wechsel auf ein anderes Jahreskartenangebot im abbuchungsfreien Zeitraum (d.h. in den letzten vier Monaten der Vertragslaufzeit) wird 1/12 des neuen Jahrespreises von 1/12 des bereits gezahlten Jahrespreises subtrahiert und mit der restlichen Vertragslaufzeit multipliziert. Der sich ergebende Betrag wird mit dem/der Besteller(in) verrechnet.

11. Ersatz oder Verlust

a) Ersatz der CleverCard:

Nicht mehr vollständig lesbare oder beschädigte CleverCard-Ausweise bzw. Wertmarken werden gegen Zahlung einer Bearbeitungsgebühr von 10,- Euro ersetzt, wenn sie zweifelsfrei den Nutzern zugeordnet werden können. Dem/der Besteller(in) steht der Nachweis offen, dass kein oder ein geringerer Aufwand entstanden ist. Der/die Besteller(in) bzw. der/die Nutzer(in) der CleverCard ist verpflichtet, an der ausgebenden Stelle den nicht mehr lesbaren oder beschädigten CleverCard-Ausweis mit allen dazugehörigen Wertmarken abzugeben. Dort erhält er/sie dann einen neuen CleverCard-Ausweis und die dazugehörigen Wertmarken.

b) Verlust des CleverCard-Ausweises und/oder einzelner Wertmarke(n):

Bei Verlust des CleverCard-Ausweises und/oder einzelner Wertmarke(n) ist der/die Besteller(in)/Nutzer(in) verpflichtet, an der ausgebenden Stelle den noch vorhandenen CleverCard-Ausweis/die noch vorhandenen Wertmarke(n) abzugeben. Gegen ein Entgelt von 10,- Euro für die Ersatzausstellung des CleverCard-Ausweises sowie weiteren 10,- Euro je verlorengegangener gültiger Wertmarke erhält der/die Nutzer(in) an der ausgebenden Stelle einen neuen CleverCard-Ausweis und die dazugehörigen Wertmarken. Wertmarken des laufenden Monats können nur ersetzt werden, wenn der CleverCard-Ausweis noch vorhanden ist. Bei Abholung des Ersatzausweises hat der Empfänger den Nachweis zu erbringen, dass er/sie Nutzer(in) oder Besteller(in) der CleverCard ist bzw. in deren Auftrag die CleverCard entgegennimmt. Der in Verlust geratene CleverCard-Ausweis und die dazugehörigen Wertmarken gelten ab diesem Zeitpunkt als ungültig. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Ersatz des CleverCard-Ausweises und der Wertmarke(n).

c) Verlust aller Wertmarken und des CleverCard-Ausweises: Bei Verlust aller noch gültiger Wertmarken und des dazugehörigen CleverCard-Ausweises erfolgt keine Erstattung und kein Ersatz.

d) Ein für verloren erklärter CleverCard-Ausweis oder für verloren erklärte Wertmarken sind bei Wiederauffinden unverzüglich der ausgebenden Stelle zurückzugeben. Eine Erstattung des gezahlten Entgelts bei Wiederauffinden der Karten ist nicht möglich.

12. Dauer und Beendigung des Vertragsverhältnisses

12.1 Dauer des Vertrages

Der Vertrag gilt für zwölf aufeinanderfolgende Monate. Der Vertrag wird nicht automatisch verlängert.

12.2 Vorzeitige Beendigung

12.2.1 durch den/die Besteller(in)

- a) Der Vertrag kann auch vor Ablauf durch eine vollständige Rückgabe der noch gültigen Wertmarken und des CleverCard-Ausweises gekündigt werden. Bei Kündigung wird der/die Besteller(in) so behandelt, als habe er/sie von Beginn an den regulären Ausbildungstarif erworben.
- b) Die Rückgabe des CleverCard-Ausweises und der Wertmarken muss spätestens zum Kündigungstermin erfolgen. Bei Rückgabe durch die Post gilt das Datum des Poststempels. Das Verlustrisiko trägt der/die Besteller(in). Das Datum der Rückgabe bzw. das Datum des Poststempels zählt als letzter Nutzungstag.
- c) Bei einer Kündigung ist die Bankverbindung anzugeben, auf welche ein etwaiger Erstattungsbetrag überwiesen werden soll. Beträge unter 5,- Euro werden mit dem Bearbeitungsaufwand verrechnet. Dem/der Besteller(in) steht der Nachweis offen, dass kein oder ein geringerer Aufwand entstanden ist.
- d) Bei einmaliger Abbuchung und Barzahlung im Voraus wird für jeden bereits genutzten Monat der reguläre Preis der entsprechenden Monatskarte für Auszubildende berechnet. Bei angebrochenen Monaten wird für jeden genutzten Tag 1/30 des regulären Preises der entsprechenden Monatskarte für Auszubildende berechnet. Der sich so ergebende Differenzbetrag zum bezahlten abskontierten Preis der CleverCard wird erstattet. Für die letzten vier Monate des laufenden Gültigkeitszeitraumes erfolgt keine Erstattung.
- e) Bei mehrmaliger Abbuchung wird für die bereits genutzten Monate der reguläre Preis der entsprechenden Monatskarte für Auszubildende berechnet. Bei angebrochenen Monaten wird für jeden nicht genutzten Tag 1/30 des regulären Preises der entsprechenden Monatskarte für Auszubildende erstattet. Für die letzten vier Monate des laufenden Gültigkeitszeitraumes erfolgt keine Erstattung.

12.2.2 durch die abwickelnde Lokale Nahverkehrsorganisation/das abwickelnde Verkehrsunternehmen (Vertragspartner)

Im Falle eines vertragswidrigen Verhaltens ist der Vertragspartner des Bestellers/der Bestellerin berechtigt, den CleverCard-Ausweis mit Wertmarken ohne Erstattung für ungültig zu erklären und einzuziehen.

Auszug aus den RMV-Tarifbestimmungen:

3.4.4 Berechtigung zur Nutzung des Ausbildungstarifs

Wochen- und Monatskarten des Ausbildungstarifs sowie die CleverCard werden an Personen im Alter von 6 bis 14 Jahren (einschließlich) sowie an Auszubildende im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes und des Allgemeinen Eisenbahngesetzes ausgegeben. Zeitkarten des Ausbildungstarifs (Wochen- und Monatskarten des Ausbildungstarifs und die CleverCard) sind personengebunden und somit nicht übertragbar. Ein Mitnahmerecht besteht nicht. Sie bestehen aus Kundenkarte und Wertmarke. Vor der ersten Benutzung ist die Kundenkarte zu unterschreiben. Die Nummer der Kundenkarte ist auf die jeweils benutzte Wertmarke zu übertragen. Die Preisstufenangabe auf der Kundenkarte und der Wertmarke beziehungsweise die Sortennummern müssen übereinstimmen. Die Kundenkarte berechtigt bis zum Ende des eingetragenen Gültigkeitsdatums zur Benutzung ermäßigter Wertmarken des Ausbildungstarifes.

Schüler sind:

1. schulpflichtige Personen bis 14 Jahre (einschließlich);

2. ab 15 Jahren: Schüler/ Schülerinnen öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater allgemeinbildender oder berufsbildender Schulen. Hierzu zählen auch Gast- und Austauschschüler.

Auszubildende sind:

1. alle Schüler nach obiger Definition

2. ab 15 Jahren:

a) Schüler/Schülerinnen und Studenten/Studentinnen öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater berufsbildender Schulen, Einrichtungen des zweiten Bildungsweges, Hochschulen und Akademien mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen und Landvolkhochschulen sowie nur angezeigter privater Bildungsgänge;

- b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, besuchen, sofern sie auf Grund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstiger privater Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
- c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hochschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
- d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis (Lehre) im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung ausgebildet werden;
- e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
- f) Praktikanten/Praktikantinnen und Volontäre/Volontärinnen, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den in der Bundesrepublik Deutschland für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist. Wird das Praktikum im Anschluss an ein Studium absolviert, so muss der Praktikant noch immatrikuliert sein;
- g) Beamtenanwärter/-innen des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten/Praktikantinnen und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter/-innen des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
- h) Teilnehmer/-innen an einem freiwilligen sozialen Jahr oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.



Willkommen bei mainmove.de

Diese Seite hat viel zu bieten. Von jungen Leuten für junge Leute findet man hier eine Menge Infos zu aktuellen Events, neuen Locations sowie Tipps und Tricks, wie man am schnellsten und günstigsten im RMV-Gebiet zum Ziel kommt.

Auch junge Redakteure sind hier immer willkommen. Wer sich also im RMV-Gebiet auskennt wie in seiner Westentasche und zwischen 16 und 22 Jahren alt ist, kann sich gerne beim mainmove.de-Team melden. Hier kann man seine Ideen einbringen.

Reinklicken lohnt sich!

www.mainmove.de

Stand Dezember 2010



RMV-Service-Telefon (3,9 Cent/Minute)*

01801/768 4636

* aus dem dt. Festnetz, Mobilfunkpreise anbieterabhängig,
max. 42 Cent/Minute



Internet

www.rmv.de



Beratung vor Ort

RMV-Mobilitätszentralen